

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der HERO GmbH - A. Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen der HERO GmbH (nachfolgend HERO) und gelten ausschließlich. (2) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend VP) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich HERO schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn HERO Leistungen des VP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des VP vorbehaltlos annimmt.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Vertragsverhältnisse im Rahmen einer zukünftigen Geschäftsbeziehung, auch wenn sie hierfür nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

### **2. Vertragsschluss**

(1) HERO wird dem VP eine schriftliche Bestellung übersenden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch HERO schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

(2) Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der VP ihr nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.

(3) Sollte der VP die Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, sind diese Abweichungen explizit kenntlich zu machen. Die geänderte Bestellung gilt als neues Angebot. Darüber hinaus ist der VP verpflichtet, HERO in der Bestellung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch HERO zustande.

### **3. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften / Bedenkenanzeige**

(1) Der VP ist verpflichtet, den Stand der Technik einzuhalten und die gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen.

(2) Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand der Technik und hat dies Einfluss auf die Vertragsleistung, wird der VP HERO unverzüglich schriftlich über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. HERO wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Falle der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag schriftlich anpassen. Sollte HERO die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.

### **4. Lieferbedingungen**

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen an den von HERO in der Bestellung bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.

(3) Vor Absendung der Ware ist HERO schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.

(4) Soweit der VP Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.

(5) Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist HERO nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Gegebenenfalls ist HERO berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des VP zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(6) Entstehen HERO infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der VP diese Kosten zu tragen.

## **5. Leistungszeit**

(1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.

(2) Der VP ist verpflichtet, HERO unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn, Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von HERO zu liefernde Unterlagen kann sich der VP nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

## **6. Verzug**

(1) Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der VP ohne Mahnung in Verzug.

(2) Im Falle des Verzuges stehen HERO die gesetzlichen Ansprüche zu. HERO ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,1 % des Nettoauftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 0,5% des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Dem VP steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **7. Mängelrüge**

(1) Mängelrügen sind im Falle eines Kaufes, der ein beidseitiges Handelsgeschäfts für die Parteien darstellt, von HERO rechtzeitig (innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware), bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach deren Feststellung beim VP geltend zu machen.

(2) Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch HERO auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

## **8. Mängelansprüche**

(1) HERO stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon kann HERO als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem VP unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von HERO.

(2) HERO ist berechtigt, auf Kosten des VP die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.

(3) Im Falle des Rücktrittes ist HERO berechtigt, die Leistungen des VP unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der VP trägt im Falle des Rücktrittes die Kosten des Ausbaus/der Beseitigung des Rücktransportes und übernimmt die Entsorgung.

(4) Mängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von 30 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang der Leistung.

## **9. (Produkt)Haftung**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Für den Fall, dass HERO von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der VP verpflichtet, HERO von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom VP gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den VP ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des VP liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der VP übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Preise/Rechnungslegung**

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und – einschließlich sämtlicher Nachlässe, Zuschläge, Verpackungs-, Fracht- und Zollkosten – Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.
- (3) Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk Teilleistungsrechnung, Schlussrechnungen mit Vermerk Restleistungsrechnung zu versehen.
- (4) Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind.

## **11. Zahlungsbedingungen**

- (1) Zahlungen sind erst nach Waren- und Rechnungseingang sowie Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang.
- (3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- (4) HERO kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des VP, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird.
- (5) Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn HERO eine diese Vorauszahlungen absichernde, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft des VP einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlung vorliegt.

## **12. Aufrechnung/Abtretung**

- (1) HERO ist berechtigt, mit allen Forderungen des VP aufzurechnen.
- (2) Soweit HERO Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der VP angehören, ist HERO berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.
- (3) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des VP außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen.

## **13. Eigentumsvorbehalt – Beistellung**

- (1) Sofern HERO Teile beim VP beistellt, behält HERO sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für HERO vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HERO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HERO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von HERO beigestellte Sache mit anderen, HERO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HERO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer HERO anteilmäßig Miteigentum überträgt; der VP verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für HERO.

(3) Soweit die HERO gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von HERO bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist HERO auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von HERO verpflichtet.

(4) Alle von HERO übergebenden Unterlagen bleiben im Eigentum von HERO. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an HERO zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom VP eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem VP in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der VP haftet für alle Schäden, die HERO aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

#### **14. Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Der VP ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem VP bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

(2) Der VP ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

#### **15. Sonstiges**

(1) Erfüllungsort für die Leistung ist der von HERO angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Düsseldorf.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Änderungen/Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform

(4) Soweit der VP Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich-rechtliche Sondervermögens ist, ist der Sitz von HERO ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist HERO berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, dass am Sitz des VP zuständig ist.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

### **B. Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge**

#### **1. Anwendungsbereich/Abweichungen**

(1) Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen von HERO im Falle des Vorliegens eines Werk-, Werklieferungs- oder Dienstleistungsvertrages.

(2) Der in den allgemeinen Bedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages durch die Abnahme der Ware und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die Leistungserbringung ersetzt.

## **2. Leistungsänderung**

(1) Änderungen/Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, zeigt der VP HERO unverzüglich schriftlich an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung von HERO rechtswirksam.

(2) Änderungswünsche von HERO sind durch den VP innerhalb von 10 Werktagen auf mögliche Konsequenzen hin zu überprüfen und das Ergebnis HERO schriftlich mitteilen. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Kosten sowie den Zeit und Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich HERO für die Durchführung der Änderungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend schriftlich anpassen.

## **3. Einsatz von Sub-Unternehmern**

(1) Die Einschaltung von Sub-Unternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (HERO).

(2) Setzt der VP ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat HERO das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

## **4. Bedenkenanzeige**

Der VP ist verpflichtet, HERO Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **5. Abnahme**

(1) HERO wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abnehmen.

(2) Die Abnahme kann auch wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(Stand 09.02.2015)

HERO GmbH